



Auszug aus dem Protokoll der Sitzungen des Staatsrates

Eingesehen das Gesuch der Einwohnergemeinde Eggerberg vom 5. April 2004 mit dem Antrag um Homologation der von der Urversammlung von Eggerberg am 28. November 2003 beschlossenen Änderung von Art. 69 des Bau- und Zonenreglements der Gemeinde Eggerberg;

eingesehen das Gesuch der Einwohnergemeinde Eggerberg vom 31. Januar 2011 mit dem Antrag um Homologation der von der Urversammlung von Eggerberg am 26. November 2010 beschlossenen **Teilumzonierung der Parzelle Nr. 1776 in die Wohnzone W2**;

eingesehen das Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG);

eingesehen die Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV);

eingesehen die Art. 75 und 78 der Kantonsverfassung vom 8. März 1907 (KV);

eingesehen das Gesetz zur Ausführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 23. Januar 1987 (kRPG);

eingesehen den Entscheid des Grossen Rates über die Raumplanungsziele vom 2. Oktober 1992;

eingesehen den kantonalen Richtplan;

eingesehen das Gemeindegesetz vom 5. Februar 2004 (GemG);

eingesehen das Baugesetz vom 8. Februar 1996 (BauG);

eingesehen die Bauverordnung vom 2. Oktober 1996 (BauV);

eingesehen die öffentliche Auflage im Amtsblatt Nr. 40 vom 3. Oktober 2003 betreffend die Änderung von Art. 69 des Bau- und Zonenreglements;

eingesehen den Urversammlungsbeschluss vom 28. November 2003, womit diese Änderung beschlossen wurde;

eingesehen die öffentliche Auflage des Urversammlungsbeschlusses im Amtsblatt Nr. 49 vom 5. Dezember 2003 betreffend die Änderung von Art. 69 des Bau- und Zonenreglements;

eingesehen den Mitbericht der Dienststelle für Raumplanung vom 27. Mai 2004, wonit diese grundsätzlich eine positive Vormeinung betreffend die Änderung von Art. 69 des Bau- und Zonenreglements abgegeben hat;

eingesehen die verfahrensleitende Verfügung der Dienststelle für innere Angelegenheiten vom 4. Juni 2004, wonach die Gemeinde eingeladen wurde, die Reglementsbestimmung, unterzeichnet vom Gemeindepräsidenten und dem Gemeindeschreiber, zwecks Anbringung des Homologationsvermerks zu hinterlegen;

eingesehen den Vorprüfungsentscheid des Staatsrates vom 15. September 2010, wonach dieser den Entwurf der Gemeinde Eggerberg zur Nutzungsplanänderung der Parzelle Nr. 1776, „Eggerberger-Stübl“ im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens genehmigt hat;

eingesehen den dazugehörigen Synthesebericht der Dienststelle für Raumentwicklung vom 25. August 2010;

eingesehen den Urversammlungsbeschluss vom 26. November 2010, wonach die Teilumzonung der Parzelle Nr. 1776 in die Wohnzone W2 beschlossen wurde;

eingesehen die öffentliche Auflage dieses Urversammlungsbeschlusses im Amtsblatt Nr. 51 vom 24. Dezember 2010;

eingesehen das Homologationsgesuch der Einwohnergemeinde Eggerberg vom 31. Januar 2011, womit diese gleichzeitig auch die vom Gemeindepräsidenten und vom Gemeindeschreiber unterzeichnete Reglementsbestimmung (geänderter Art. 69 Bau- und Zonenreglement) hinterlegte;

eingesehen den Mitbericht der Dienststelle für Raumentwicklung vom 12. April 2011 womit diese aus raumplanerischer Sicht zu der Nutzungsänderung „Eggerberger-Stübl / Parz. Nr. 1776 und der Anpassung des Art. 69 des Bau- und Zonenreglements im Rahmen der Homologation eine positive Vormeinung abgegeben hat;

eingesehen die verfahrensleitende Verfügung der Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten (DIKA) vom 20. April 2011, womit dieser Mitbericht der Gemeinde zur Kenntnis gebracht wurde und der Schriftenwechsel als geschlossen erklärt wurde;

eingesehen die übrigen Akten;

erwägend, dass die Homologation (Genehmigung) eine gesamtheitliche Beurteilung der Planung auf ihre Übereinstimmung mit übergeordnetem Recht sowie der Richtplanung ist;

erwägend, dass bei dieser Sach- und Rechtslage die hier zu beurteilende Teilrevision der Nutzungsplanung sowie der Änderung von Art. 69 des Bau- und Zonenreglements der Einwohnergemeinde Eggerberg die Ziele und Grundsätze der Raumplanung (Art. 1 und 3 RPG), die Anregungen aus der Bevölkerung (Art. 4 Abs. 2 RPG); die Sachpläne und Konzepte des Bundes (Art. 13 RPG) und den Richtplan (Art. 8 RPG) berücksichtigt sowie den Anforderungen des übrigen Bundesrechts, insbesondere der Umweltschutzgesetzgebung, Rechnung trägt;

erwägend, dass weder gegen Änderung von Art. 69 des Bau- und Zonenreglements noch gegen die Teilumzonung der Parzelle Nr. 1776 Beschwerden eingereicht wurden;

auf Antrag des Departements für Finanzen, Institutionen und Gesundheit,

**entscheidet
der Staatsrat**

als Homologationsbehörde i.S.v. Art. 38 Abs. 2 kRPG

1. Die von der Urversammlung der Einwohnergemeinde Eggerberg am 28. November 2003 beschlossene Änderung von Art. 69 des Bau- und Zonenreglements wird homologiert.
2. Die von Urversammlung der Einwohnergemeinde Eggerberg am 26. November 2010 beschlossene Teilumzonung der Parzelle Nr. 1776 in die Wohnzone W2 wird homologiert.

Sitzung vom

18. Mai 2011

Für getreue Abschrift,
Der Staatskanzler



Entscheidgebühr Fr. 150.--
Gesundheitstempel Fr. 7.--

Verteilier 6 Ausz. DFIG
1 Ausz. FI